



**KjG**

Katholische  
junge Gemeinde  
St. Peter und Paul  
Hemer

# Satzung der KjG St. Peter und Paul Hemer



I	Allgemeines .....	3
1.1	Name und Verbandszeichen .....	3
1.2	Sitz der Pfarrgemeinschaft .....	3
1.3	Geschäftsjahr.....	3
II	Zweck des Verbandes .....	3
2.1	Zweck des Verbandes.....	3
2.2	Etwaige Gewinne.....	3
2.3	Vergütungen.....	3
2.4	Vereinsvermögen .....	3
2.5	Dachorganisation.....	3
2.6	Mitgliedsbeitrag .....	4
III	Mitgliedschaft in der Pfarrgemeinde St. Peter und Paul Hemer.....	5
3.1	Erwerb und Formen der Mitgliedschaft .....	5
3.2	Ende der Mitgliedschaft .....	5
IV	Die Pfarrgemeinschaft St. Peter und Paul Hemer .....	6
4.1	Mitgliedsbeitrag .....	6
4.2	Leitung, Aufgaben, Gesellungsformen, Arbeitsformen.....	6
4.3	Die Organe der KjG St.Peter und Paul .....	6
4.4	Die Mitgliederversammlung.....	6
4.5	Satzungsänderungen .....	8
4.6	Die Pfarrleitung .....	8
4.7	Auflösung der Pfarrgemeinschaft St. Peter und Paul Hemer .....	9
	Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde .....	10

## I Allgemeines

### 1.1 Name und Verbandszeichen

Die Pfarrgemeinschaft führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG) St. Peter und Paul Hemer. Die KjG-Mitglieder in einer katholischen Kirchengemeinde bilden eine Pfarrgemeinschaft. Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

### 1.2 Sitz der Pfarrgemeinschaft

Der Sitz ist in der Geitbecke 10, 58675 Hemer.

### 1.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II Zweck des Verbandes

### 2.1 Zweck des Verbandes

Der Zweck des Verbandes ist beschrieben in den Grundlagen und Zielen der KjG, die Bestandteil dieser Satzung sind. Dabei verfolgt der Verband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der § 51 bis 68 AO 1977 (Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung).

### 2.2 Etwaige Gewinne

Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### 2.3 Vergütungen

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 7 GemVo oder einer an seiner Stelle tretenden Vorschrift für die Steuerbegünstigung bewegt.

### 2.4 Vereinsvermögen

Die Mitglieder und Mitarbeitenden der Pfarrgemeinschaft haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

### 2.5 Dachorganisation

Die Katholische junge Gemeinde St. Peter und Paul Hemer ist Mitglied im Diözesanverband Paderborn e.V. der Katholischen jungen Gemeinde und Mitglied beim BDKJ-Kreisverband Märkischer Kreis Nord e. V.

## 2.6 Mitgliedsbeitrag

Die KjG St. Peter Paul führt an den KjG-Diözesanverband Paderborn e. V. einen Mitgliedsbeitrag ab, dessen Höhe in der diözesanen Beitragsordnung festgelegt ist.

### III Mitgliedschaft in der Pfarrgemeinde St. Peter und Paul Hemer

#### **3.1 Erwerb und Formen der Mitgliedschaft**

- 3.1.1 Mitglied in der KjG St. Peter und Paul Hemer kann werden, wer die Grundlagen und Ziele der KjG bejaht. Die Mitglieder bilden die Basis der KjG.
- 3.1.2 Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Näheres regelt die diözesane Beitragsordnung.
- 3.1.3 Man wird Mitglied der Pfarrgemeinschaft St. Peter und Paul Hemer, indem man dies schriftlich erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt. Lehnt die Pfarrleitung die Annahme der Erklärung ab, kann die betroffene Person bei der nächsten Mitgliederversammlung einen Aufnahmeantrag stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.
- 3.1.4 Mitgliedschaft kann als Dauer-, befristete oder Fördermitgliedschaft erworben werden.
- 3.1.5 Als Dauermitglied nimmt man an einer oder mehrerer der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil und besitzt das aktive und passive Wahlrecht.
- 3.1.6 Die befristete Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an einer oder mehrerer der angebotenen Gesellungs- und Arbeitsformen. Befristete Mitgliedschaft schließt aktives und passives Wahlrecht aus. Die befristete Mitgliedschaft endet, ohne dass es eines Austrittes bedarf, mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahrs.
- 3.1.7 Die Fördermitgliedschaft in der KjG dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit der verbandlichen Gliederung, in der die Fördermitgliedschaft erklärt wird. Als Fördermitglied verpflichtet man sich zur Zahlung eines Förderbeitrages. Fördermitgliedschaft schließt aktives und passives Wahlrecht aus. Die Einnahmen aus den Fördermitgliedschaften werden ausschließlich für die Arbeit in der Pfarrgemeinschaft der KjG St. Peter und Paul verwendet.

#### **3.2 Ende der Mitgliedschaft**

- 3.2.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3.2.2 Der Austritt zum Jahreswechsel ist schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.<sup>1</sup>
- 3.2.3 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied grob oder wiederholt gegen die Satzung, die Ordnungen oder Beschlüsse des Verbands oder seiner Untergliederungen verstößt.
- 3.2.4 Über den Ausschluss eines Mitglieds kann die Pfarrleitung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds entscheiden. Das betroffene Mitglied kann binnen sechs Wochen nach Erhalt dieses Beschlusses bei der Mitgliederversammlung gegen diesen Widerspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

---

<sup>1</sup> Die Bekanntgabe kann postalisch wie auch elektronisch z.B. per E-Mail erfolgen. (OLG) Zweibrücken (Beschluss vom 4.03.2013, 3 W 149/12)

- 3.2.5 Über den Ausschluss eines Mitglieds kann die Diözesanleitung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und der Pfarrleitung entscheiden. Das betroffene Mitglied kann binnen sechs Wochen nach Erhalt dieses Beschlusses beim Diözesanausschuss gegen diesen Widerspruch einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet abschließend.
- 3.2.6 Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten.
- 3.2.7 Nach Ausschluss ist der Wiedereintritt in die KjG nur möglich, wenn das zuletzt mit dem Ausschluss befasste Gremium einer erneuten Mitgliedschaft zustimmt.

## IV Die Pfarrgemeinschaft St. Peter und Paul Hemer

### 4.1 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag der KjG St. Peter und Paul, der an den Diözesanverband zu entrichten ist, wird in der diözesanen Beitragsordnung festgelegt.

### 4.2 Leitung, Aufgaben, Gesellungsformen, Arbeitsformen

Die KjG St. Peter und Paul bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele der KjG sowie der Satzung über Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

### 4.3 Die Organe der KjG St. Peter und Paul

Die Organe der KjG St. Peter und Paul sind die Mitgliederversammlung und die Pfarrleitung. Neben diesen kann die Mitgliederversammlung weitere Gremien einrichten.

### 4.4 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Pfarrgemeinschaft KjG St. Peter und Paul. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele der KjG sowie der Satzung des Vereins und der Beschlüsse der Bezirks- und Diözesankonferenzen die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der KjG St. Peter und Paul.

#### 4.4.1 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

**(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:**

- alle Dauermitglieder der Pfarrgemeinschaft St. Peter und Paul Hemer.

**(2) Beratende Mitglieder sind:**

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinschaft St. Peter und Paul Hemer
- das zuständige Mitglied des pastoralen Teams,
- ein Mitglied der Bezirksleitung,
- von der Pfarrleitung eingeladene Gäste.

#### 4.4.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere Aufgaben vorbehalten:

- (1) Erfahrungsaustausch (dazu gehören: Berichte über Aktionen, Veranstaltungen und geplante Aktivitäten der Pfarrgemeinschaft; Situationsbeschreibung der KjG-Pfarrgemeinschaft),*
- (2) Beratung und Beschlussfassung über an die Mitgliederversammlung gestellte Anträge, die Finanzen der KjG St. Peter und Paul Hemer, die Pfarrsatzung und die Jahresplanung,*
- (3) Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung und des Kassenberichts,*
- (4) Entlastung der Pfarrleitung,*
- (5) Wahl und Abwahl der Mitglieder der Pfarrleitung und der Delegierten zur Bezirkskonferenz (die Stimmen der Pfarrleitung werden zunächst von den Mitgliedern der Pfarrleitung wahrgenommen),*
- (6) Wahl der Kassenprüfenden,*
- (7) Schlichtung und Entscheidung in Konfliktfällen.*

#### 4.4.3 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Pfarrleitung drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe<sup>2</sup> der Tagesordnung in Textform einberufen und geleitet. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.*
- (2) Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.*
- (3) Anträge auf Satzungsänderung und Anträge auf Abwahl der Pfarrleitung sind den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.*
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen über Änderung der Satzung und Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.*
- (5) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll in Textform geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.*

---

<sup>2</sup> Die Bekanntgabe kann postalisch wie auch elektronisch z.B. per E-Mail erfolgen. (OLG) Zweibrücken (Beschluss vom 4.03.2013, 3 W 149/12)

## 4.5 Satzungsänderungen

- 4.5.1 Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Der Änderungsantrag mit Begründung ist den Mitgliedern der Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung zuzuleiten.
- 4.5.2 Änderungen bedürfen der Zustimmung durch die Diözesanleitung der KJG Paderborn.
- 4.5.3 Die Pfarrleitung ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit sie von einer Behörde oder einem Gericht gefordert werden oder redaktioneller Art sind, selbstständig vorzunehmen. Änderungen sind der Diözesanleitung und in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## 4.6 Die Pfarrleitung

Die Leitung und Geschäftsführung der Pfarrgemeinschaft St. Peter und Paul Hemer im Rahmen der Beschlüsse der Organe des Diözesanverbands, der Bezirkskonferenz und der Pfarrgemeinschaft obliegt der Pfarrleitung

### 4.6.1 Zusammensetzung der Pfarrleitung

**(1) Die Pfarrleitung besteht höchstens aus sechs Personen von denen<sup>3</sup>:**

- zwei weiblich,
- zwei männlich,
- eine divers
- sowie einer Geistlichen Leitung, deren Besetzung geschlechtsunabhängig ist.

<sup>4</sup>

**(2) Den geschäftsführenden Vorstand (gem. § 25, Abs. 2 BGB) bilden die Mitglieder der Pfarrleitung, die nicht Geistliche Leitung sind. Dem erweiterten Vorstand gehört zusätzlich die Geistliche Leitung an.**

### 4.6.2 Zugangsvoraussetzungen und Amtszeit

**(1) Wer für das Amt der Pfarrleitung kandidiert, muss in der KJG St. Peter und Paul Hemer Mitglied sein.**

**(2) Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vertretungsberechtigt im Sinne von §26 BGB ist jedes Mitglied der Pfarrleitung, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.**

**(3) Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Das Mitglied der Pfarrleitung bleibt bis zu seiner Wiederwahl oder bis zu einer Neuwahl im Amt.**

---

<sup>3</sup> Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind

<sup>4</sup> Als Geistliche Leitung wird eine Person gewählt, die als katholischer Christ bzw. katholische Christin am kirchlichen Leben teilnimmt. Verfügt diese Person nicht bereits über eine kirchenamtliche Beauftragung für diesen Zuständigkeitsbereich, so beauftragt der Geistliche Leiter des Diözesanverbandes diese Person



#### 4.6.3 Aufgaben der Pfarrleitung

Zu den Aufgaben der Pfarrleitung gehören insbesondere:

- (1) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde,*
- (2) Sorgetragen für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verantwortung der Finanzen,*
- (3) Vertretung der Interessen der Pfarrgemeinschaft St. Peter und Paul Hemer auf der Bezirks- bzw. Diözesanebene der KJG sowie in Kirche und Öffentlichkeit,*
- (4) Zusammenarbeit mit dem BDKJ sowie anderen in der Gemeinde bzw. im Ort tätigen Gemeinschaften und Gremien,*
- (5) Verantwortung tragen für den Einsatz der Mitarbeitenden und Sorgetragen für die Aus- und Weiterbildung dieser (v.a. der Gruppenleitungen),*
- (6) Sorgetragen für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Pfarrebene sowie Meldung der Mitglieder an den KJG Diözesanverband Paderborn e. V.*

#### 4.7 Auflösung der Pfarrgemeinschaft St. Peter und Paul Hemer

- 4.7.1 Der Auflösung der Pfarrgemeinschaft St. Peter und Paul Hemer müssen mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen.
- 4.7.2 Das Vermögen der Pfarrgemeinschaft St. Peter und Paul Hemer fällt bei Auflösung an den KJG-Diözesanverband Paderborn e. V. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen treuhänderisch aufzubewahren. Die Haftung für Verbindlichkeiten wird nicht übernommen. Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.
- 4.7.3 Die Auflösung der Pfarrgemeinschaft St. Peter und Paul Hemer wird durch die Diözesanleitung festgestellt.

Stand 2022

Anhang Grundlagen und Ziele

## Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ\*innen zusammen. Mitglied der KjG kann jede\*r werden, der\*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes. Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht alleine stehen. Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben. Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten. Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen. Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen. Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise. In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen. So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Beschlossen von der Bundeskonferenz der KjG, Juni 1995; in Altenberg mit Anpassungen auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskonferenz der KjG 2017 in Altenberg.